

Aktenzeichen:

1 RA 88/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 18. September 1963 unter Mitwirkung von

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. H a u g und
Bundesrichter Dr. B u s s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B o g a t z und
Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 1963 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das am 18. Februar 1961 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Nürnberg, das seine Klage abwies, verspätet Berufung eingelegt. Die Frist lief am Samstag, dem 18. März 1961, ab; das am Freitag (17. März) mittag in Coburg zur Post gegebene Berufungsschreiben seines Rechtsanwalts traf erst am Montag, dem 20. März 1961, beim Landessozialgericht (LSG) in München ein. Dieses verwarf daher die Berufung als unzulässig und lehnte auch den rechtzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag ab, weil der Kläger die Frist nicht unverschuldet versäumt habe. Der Rechtsanwalt des Klägers hätte am Freitag mittag die Berufung wegen des nahen Fristendes telegraphisch einlegen müssen; zu dieser Zeit sei eine briefliche Übermittlung auch im Hinblick auf die vom Postamt Coburg herausgegebene "Übersicht wichtiger Briefflaufzeiten" nicht mehr gerechtfertigt gewesen; diese enthalte nämlich nur eine Aufstellung, bis wann ein Brief in Coburg zur Post gegeben sein müsse, um unter normalen Umständen noch von der ersten Briefzustellung in München (und anderen Bestimmungsorten) erfaßt zu werden, sage aber nichts darüber aus, wann die Zustellung in München erfolge und ob sie an einem Samstag auch gesichert sei (Urteil vom 23. Januar 1963).

Mit der - vom LSG nicht zugelassenen - Revision beantragte der Kläger,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügte eine Verletzung des § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Aus der amtlichen Übersicht der Post habe man entnehmen dürfen, daß ein am Freitag bis 18 Uhr in Coburg aufgebener Brief am nächsten Morgen in München mit der ersten Zustellung, also am Vormittag, zugestellt werde; für

- 3 -



- 3 -

den Samstag vermerke die Übersicht nichts Abweichendes; eine am Samstag etwa fehlende Empfangsbereitschaft des LSG könne nicht zu seinen Lasten gehen.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß über die Revision ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision ist statthaft und auch begründet. Das LSG hätte dem Kläger die Wiedereinsetzung gewähren und somit über die Berufung durch Sach- anstatt durch Prozeßurteil entscheiden müssen. Die Versagung der Wiedereinsetzung ist ein wesentlicher Verfahrensmangel, den der Kläger mit Recht rügt. Auf diesem Mangel beruht das angefochtene Urteil (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 170 Abs. 2 SGG).

Weshalb der am Freitag mittag aufgegeben Brief beim LSG erst am Montag eintraf, ist nicht geklärt. Darauf kommt es auch nicht an (BGHZ 9, 118, 119). Die Wiedereinsetzung ist dem Kläger zu gewähren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, die Berufungsfrist einzuhalten (§ 67 Abs. 1 SGG). Entgegen der Auffassung des LSG trifft ihn aber an der Fristversäumnis kein Verschulden, weil sein Prozeßbevollmächtigter die von einem Rechtsanwalt im prozessualen Verkehr zu fordernde Sorgfalt beachtet hat.

Da Fristen voll genutzt werden können, genügte es, daß die Prozeßhandlung am letzten Tage der Frist, hier am Samstag, vorgenommen wurde. Auf die Einschränkungen der gerichtlichen Tätigkeit an den Samstagen brauchte der Prozeßbevollmächtigte keine Rücksicht zu nehmen. Das LSG mußte geeignete Vorkehrungen (z.B. durch einen automatisch schließenden Nachtbriefkasten) treffen, daß die der Wahrung von Fristen dienenden Schriftstücke auch außerhalb der Dienststunden bei Gericht eingereicht werden konnten (BGHZ 2, 31; 9, 118

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

122). Es mußte deshalb dafür sorgen, daß auch an den Samstagen Briefe bis 24 Uhr ihm zugehen konnten. Für die Fristwahrung behandelt das Gesetz den Samstag wie jeden anderen Werktag (§ 64 Abs. 3 SGG). Der Kläger führt daher zutreffend aus, daß er eine am Samstag etwa ganz oder zeitweise fehlende Empfangsbereitschaft des LSG nicht in Rechnung zu stellen brauchte.

Ebensowenig sind die Überlegungen des Rechtsanwalts über den Beförderungsverlauf bei der Post zu beanstanden. Ein sorgfältiger Prozeßbevollmächtigter muß, wenn er sich im Verkehr mit dem Gericht der Post bedient, zwar eine hinreichende Sicherheit haben, daß die Post das ihr übergebene Schriftstück bei normalem Postgang rechtzeitig dem Gericht ausliefert. Dabei bestimmte in aller Regel bisher allein die Erfahrung, welcher Beförderungsverlauf der Norm entsprach. Die Feststellung des regelmäßigen Beförderungsganges war daher manchmal mit Schwierigkeiten verknüpft und die Rechtsprechung mit aus diesem Grunde geneigt, der Absendung eines gewöhnlichen Briefes am vorletzten Fristtage mit Vorbehalt zu begegnen. Im vorliegenden Falle hatte jedoch die Post eine amtliche Übersicht herausgegeben, aus der sich die normalen Brieflaufzeiten ergaben (vgl. für den Fall einer Postauskunft BGHZ 9, 118, 119). Gibt aber ein Postamt des Absendeortes, wie es jetzt üblich geworden ist, in solcher Weise öffentlich bekannt, bis wann ein Brief aufgegeben sein muß, damit er am Empfangsort noch von der ersten Briefzustellung des folgenden Tages erfaßt wird ("die erste Briefzustellung erreicht"), dann kann man davon ausgehen, daß die Post ihren normalen Geschäftsgang am Absende- und Empfangsort sowie den Beförderungsverlauf zwischen beiden Orten eingerechnet hat, und darauf vertrauen, daß der rechtzeitig aufgebene Brief am Empfangsort normalerweise mit der angegebenen Briefzustellung auch ausgetragen wird. Den Absender trifft darum kein Verschulden, wenn er sich auf eine solche Bekanntmachung der Post ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

läßt, mag sich die Post damit auch nicht zur Haftung bei späterer Zustellung verpflichten wollen.

Konnte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers jedoch mit hinreichender Sicherheit damit rechnen, daß das Berufungsschreiben bei normalem Postgang am Samstag in München mit der ersten - und möglicherweise einzigen - Briefzustellung dieses Tages ausgetragen wird, dann konnte er auch unbedenklich annehmen, daß das LSG das - richtig adressierte und freigemachte - Schreiben am Samstag jedenfalls noch vor 24 Uhr erhalten werde. Unter diesen Umständen war er nicht genötigt, die Berufung durch Eilbrief oder Telegramm einzulegen. Er konnte auch bei der von ihm gewählten Beförderungsart die Zustellung in München am Samstag als gesichert betrachten.

In der Sache selbst kann das Bundessozialgericht nicht entscheiden, weil die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen. Der Rechtsstreit mußte daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Hierbei wird das LSG über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)